

Hinweise zum Arbeitslosengeld II (Hartz IV)

Entnommen dem
„Ratgeber zu Hartz IV“
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg
Stahnsdorfer Damm 77, Haus 2
14532 Kleinmachnow

Stand: Juli 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Vorwort	• 3
• Themen	
• Muss ich Mithörer dulden?	• 4
• Warum muss ich so umfangreiche persönliche Angaben machen?	• 4
• Was muss ich beim Ausfüllen des Hauptantrages beachten?	• 5
• Welche Informationen muss ich über den Schulbesuch meines Kindes geben?	• 7
• Welche Unterlagen dürfen kopiert werden?	• 7
• Welche Fragen muss ich zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantworten?	• 7
• Muss ich Gesundheitsdaten preisgeben?	• 8
• Muss ich meine Kontoauszüge vorlegen?	• 9
• Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden?	• 10
• Darf die Behörde sich an meine Schuldner- oder Suchtberatungsstelle wenden und Auskünfte über mich einholen?	• 11
• Was muss ich meinem Arbeitsvermittler sagen?	• 12
• Darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Kontendaten abgleichen?	• 12
• Sind Kfz-Halter-Abfragen erlaubt?	• 13
• Muss ich telefonisch Auskünfte geben?	• 14
• Wer darf wann und warum in meine Wohnung?	• 14
• Dürfen während des Hausbesuches Fotos angefertigt werden?	• 15
• Muss ich meinen Leistungsbescheid im Original an die GEZ senden?	• 16
• Muss ich meinen Arbeitslosengeld-II-Bescheid der Krankenkasse vorlegen?	• 16
• Wie erfolgt die Verarbeitung meiner Daten?	• 17
• Wie lange werden meine Daten gespeichert?	• 17
• Welche Rechte habe ich als Betroffener?	• 17
• An wen kann ich mich wenden?	• 18
□ Anhang	
1. Hinweise zur datenschutzgerechten Anforderung von Kontoauszügen	• 20
2. Handlungsanleitung für Hausbesuche	• 24

Vorwort

Die nachfolgenden Empfehlungen stellen eine gekürzte Fassung des Ratgebers des Berliner Datenschutzbeauftragten in Zusammenarbeit mit Frau **Dagmar Hartge**, Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg dar.

Muss ich Mithörer dulden?

Das muss nicht hingenommen werden. Grundsätzlich hat der Betroffene Anspruch auf vertrauliche Beratung. Es kann jedoch hin und wieder passieren, dass Wartezonen im Eingangsbereich überfüllt sind und andere Wartende die Möglichkeit haben, von persönlichen Daten Kenntnis zu nehmen. Aus dem Sozialgeheimnis folgt, dass die personenbezogenen Daten der Betroffenen anderen Besuchern oder Mitarbeitern, die mit dem Fall nicht befasst sind, nicht bekannt werden dürfen. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind daher nach § 78a Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) verpflichtet, die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzbuches zu gewährleisten.

§ 78a SGB X

Die Behörden sind verpflichtet, die innerdienstliche Organisation entsprechend auszugestalten. Für den Eingangsbereich bedeutet dies, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit anderen Wartenden Sozialdaten der Betroffenen nicht zur Kenntnis gelangen. In Betracht kommen hier Absperrbänder, die gewährleisten, dass ein Diskretionsabstand eingehalten wird. Hinweise auf die Einhaltung des Diskretionsschutzes sind deutlich sichtbar aufzustellen.

Werden mehrere Arbeitsuchende in einem Raum beraten, so müssen Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit getroffen werden. Gesprächsinhalte des Hilfeempfängers dürfen nicht zur Kenntnis anderer Betroffener oder unzuständiger Mitarbeiter gelangen.

Wartezone

Sofern eine Beratung mehrerer Hilfe Suchender in einem solchen Großraumbüro erfolgt, muss auch die Möglichkeit einer Einzelberatung in einem separaten Zimmer eingeräumt werden. Dazu ist es erforderlich, dass die Betroffenen auf diese Möglichkeit durch Aushänge und ausdrücklichen Hinweis des Behördenmitarbeiters aufmerksam gemacht werden.

Diskretion

**Beratungs-
räume**

Empfehlung:

Scheuen Sie sich nicht, um eine Einzelberatung zu bitten. Finanzielle Nachteile drohen Ihnen dadurch nicht.

Warum muss ich so umfangreiche persönliche Angaben machen?

In den Antragsvordrucken werden bestimmte Daten erfragt, die das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen tangieren. Diese Angaben werden jedoch zur Feststellung der Hilfebedürftigkeit des Einzelnen benötigt. Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung der Grundsicherung für

Arbeitsuchende effizient nur durch den Einsatz von Vordrucken zu bewältigen ist. Soweit diese Vordrucke nach Angaben verlangen, die für die Grundsicherung der Arbeitsuchenden nicht erforderlich sind, ist der Antragsteller nicht verpflichtet, sie zu machen.

**§ 60 Abs.1
SGB I**

Ein datenschutzgerechtes Ausfüllen der Unterlagen ist nur sichergestellt, wenn gleichzeitig die Ausfüllhinweise verwendet werden, da auf diese Weise eine Erhebung nicht erforderlicher Daten vermieden werden kann. Es ist daher notwendig, die Unterlagen den Betroffenen als „Paket“ auszuhändigen.

Empfehlung:

Verlangen Sie bei der Übergabe der Antragsvordrucke auch die Aushändigung der Ausfüllhinweise, sollte dies versehentlich einmal nicht automatisch erfolgen.

Allgemeine Informationen zum Arbeitslosengeld II erhalten Sie in einem Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit. Neben wichtigen Besonderheiten werden in dem Merkblatt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II Leistungen beschrieben. Das Merkblatt informiert auch über zusätzliche Leistungen. Sie erhalten es in der Eingangszone des Jobcenters oder können es auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit abrufen.

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/SGB-IIMerkblatt-Alg-II.pdf>.

Was muss ich beim Ausfüllen des Hauptantrages beachten?

Im Hauptantrag sollen zunächst die allgemeinen Daten des Antragstellers angegeben werden. Der Vordruck erfragt dabei unter anderem die Telefonnummer und/oder die E-Mail-Adresse der Betroffenen. Diese Angaben dienen der schnelleren Kontaktaufnahme bei Rückfragen. Sie sind **freiwillig**.

**Telefon-
nummer/
E-Mail**

Die Bankverbindung ist einzutragen, da die Leistungen in der Regel bargeldlos überwiesen werden. Sollten Sie, aus welche Gründen auch immer kein Girokonto eröffnet haben, erhalten Sie die Zahlungen per Zahlungsanweisung. Dieses Verfahren ist jedoch nur dann kostenfrei, wenn Sie kein Verschulden daran trifft, dass ein Konto nicht eröffnet wird. Dies ist durch eine Bescheinigung des Geldinstituts nachzuweisen. Eine Angabe von Gründen ist dabei jedoch nicht erforderlich.

**Eigene
Bankver-
bindung**

Daten von Mitbewohnern müssen in den Vordruck eingetragen werden, wenn es sich um Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft handelt. Zur **Bedarfsgemeinschaft** gehören:

**Bedarfs-
gemein-
schaft**

- der Antragsteller,
- dessen nicht dauernd getrennt lebender Ehepartner / eingetragener Lebenspartner,
- bzw. eine Person, die mit dem Antragsteller in einer **Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft**

- zusammenlebt,
- die zum Haushalt gehörenden unverheirateten, unter 25-jährigen Kinder des Antragstellers oder seines Partners, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können.
 - Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen unter 25-jährigen Kindes.

Unter Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist das Zusammenleben von Partnern in einem gemeinsamen Haushalt zu verstehen, wobei nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr oder mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgt werden oder Partner befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen.

**§ 7 Abs. 3a
SGB II**

Für eine Bedarfsgemeinschaft ist das Einkommen und Vermögen jedes einzelnen Mitglieds anzugeben. Bestimmte Einnahmen und Vermögensgegenstände wie zum Beispiel

- Teile des Erziehungsgelds (mit Ausnahmen)
- Beiträge zu Vorsorgeversicherungen oder Hausrat

bleiben unberücksichtigt, sind jedoch für eine sachgerechte Prüfung anzugeben.

Leben Sie als Antragssteller zusammen mit verwandten oder verschwägerten Personen (Großeltern, volljährige Kinder, Geschwister), so bilden Sie eine **Haushaltsgemeinschaft**. Es besteht dann die gesetzliche Vermutung, dass Sie von diesen Personen Leistungen erhält. Diese Vermutung kann durch den Vortrag konkreter Tatsachen widerlegt werden. Dafür genügt in der Regel die glaubhafte Angabe, dass Unterhaltsleistungen nicht erbracht werden.

**Haushalts-
gemein-
schaft**

**§ 9 Abs. 5
SGB II**

Sofern jedoch Unterhalt geleistet wird, sind die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft verpflichtet, Auskunft über ihr Vermögen, ihr Einkommen und ihre persönliche Lebenssituation zu geben.

Bloße Mitglieder einer **Wohngemeinschaft** (Mit- oder Untermieter einer Wohnung) gehören weder zur Bedarfs- noch zur Haushaltsgemeinschaft des Betroffenen. Weder dieser noch Sie selbst sind daher zu Auskünften über die persönlichen Verhältnisse des Mitbewohners verpflichtet.

**Mit-
bewohner**

Für die Zwecke der Grundsicherung für Arbeitsuchende reicht es aus, wenn er den von ihm getragenen Mietanteil benennt oder die Untermietzahlungen als Einkommen angegeben wird.

Ist der Hilfebedürftige nicht selbst krankenversichert, sondern in einer Familienversicherung, so genügt es, entsprechende Angaben zu demjenigen zu machen, bei dem der Betroffene versichert ist.

**Familien-
versiche-
rung**

Welche Informationen muss ich über den Schulbesuch meines Kindes geben?

Leben in der Bedarfsgemeinschaft schulpflichtige Kinder, so werden sie mit Vollendung des 15. Lebensjahres selbst antragsberechtigt. Daraus ergibt sich jedoch nicht in jedem Fall die Verpflichtung, umfangreiche Angaben zur Eingliederung in ein Arbeitsverhältnis zu machen. Besucht das Kind noch die Schule, genügen die Angabe der tatsächlichen Verhältnisse und der Nachweis über den Schulbesuch.

**Schul-
pflichtige
Kinder**

Schulzeugnisse müssen im Regelfall nicht vorgelegt werden. Soweit jedoch die Vorlage sinnvoll ist, damit die Integrationsfachkraft eine zielgenaue Beratung und Unterstützung anbieten kann, beispielsweise zu Fördermöglichkeiten über das Bildungs- und Teilhabepaket bzw. beim Übergang von der Schule in den Beruf, handelt es sich um eine leistungsbegründende Unterlage im Sinne der §§ 14 SGB II i.V.m. 60 SGB I.

Welche Unterlagen dürfen kopiert werden?

Oft verlangen die Leistungsträger mit der Antragstellung auch gleich Kopien bestimmter Unterlagen. Der Antragsteller ist zunächst nur zur Vorlage der Dokumente verpflichtet. Kopien dürfen nur in dem Umfang angefertigt werden, wie dies zur Bearbeitung des Leistungsantrags unerlässlich ist. Zu beachten ist in diesem Fall, dass Angaben auf den Kopien, die nicht leistungsrelevant sind, vom Antragsteller unkenntlich gemacht (schwärzen) werden dürfen.

**§ 60 Abs. 1
Nr. 3 SGB**

In der Regel unzulässig ist die Anfertigung von Kopien der Bank- und Sparkassenkarten, Sparbücher, vollständiger Vaterschaftsanerkennungen, Unterhaltstitel und Scheidungsurteile. Hier reicht es häufig bereits aus, die benötigten Einzelangaben zu vermerken.

Auch der vielfach verlangte Personalausweis enthält nicht zur Leistungsgewährung erforderliche Informationen. Da der Ausweis der Identifizierung des Betroffenen dient, dürfen lediglich die hierzu erforderlichen Angaben wie Name, Geburtsdatum und Adresse gespeichert werden. Alle anderen Daten können geschwärzt werden.

Welche Fragen muss ich zur Feststellung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung beantworten?

Für die Berechnung der Hilfebedürftigkeit benötigen die Leistungsträger Angaben zu den Wohnverhältnissen. Die Angaben zum Namen und zur Anschrift des Vermieters sind dabei freiwillig. Die Bankverbindung des Vermieters hat der Antragsteller lediglich

§§ 22 Abs.7,

dann einzutragen, wenn die Unterkunftskosten direkt an den Vermieter überwiesen werden sollen. Eine solche direkte Überweisung ist gesetzlich vorgesehen, wenn die zweckentsprechende Verwendung der Zahlung nicht sichergestellt ist.

**31 Abs. 3
SGB II**

In sonstigen Fällen dürfen Unterkunftskosten nur dann direkt an den Vermieter überwiesen werden, wenn eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Eine Verpflichtung, dem Leistungsträger den gesamten Mietvertrag zu offenbaren, besteht nicht.

Ein Mietvertrag enthält auch Angaben, die für die Leistungsberechnung nicht erforderlich sind. Um die aktuelle Miete nachzuweisen, genügt es, wenn der Betroffene beispielsweise das letzte Mieterhöhungsschreiben oder die Betriebskostenabrechnung vorlegt. Sollte die Vorlage des Vertrages dennoch ausdrücklich verlangt werden, um beispielsweise die Mietvertragsparteien zu prüfen, so ist darauf zu achten, nicht erforderliche Angaben möglicherweise zu schwärzen, um nicht schützenswerte Daten etwaiger Mitmieter in Wohngemeinschaften oder des Vermieters preiszugeben.

Lebt der Hilfebedürftige in einem Untermietverhältnis, so ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, den Hauptmietvertrag seines Vermieters vorzulegen. Nur in besonders begründeten Fällen (etwa bei Anhaltspunkten für einen Leistungsmissbrauch) kann der Antragsteller aufgefordert werden auch den Hauptmietvertrag vorzulegen.

Die Anfertigung von Kopien des gesamten Vertrages ist im Regelfall nicht erforderlich, der Betroffene kommt seiner Nachweispflicht auch durch bloße Vorlage der Unterlagen, in die dann Einsicht genommen werden kann, nach. In Einzelfällen kann die Erstellung einer Kopie jedoch notwendig sein.

Muss ich Gesundheitsdaten preisgeben?

Gemäß § 21 Abs. 5 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. Für den Nachweis dieses Mehrbedarfs ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Von der Bundesagentur für Arbeit wird hierfür ein Vordruck zur Verfügung gestellt. Den einzelnen Diagnosen, die einen Mehrbedarf begründen, ist eine Ziffer zugeordnet, die vom behandelnden Arzt in die dem Sachbearbeiter zu übergebende Bescheinigung aufzunehmen ist. Die einzelnen Diagnosen wurden, soweit möglich, zusammengefasst, sodass für den Sachbearbeiter aus der Ziffer die Erkrankung nicht ersichtlich ist.

**Mehrbedarf für
kosten-
aufwändige
Ernährung**

**§ 21 Abs. 5
SGB II**

Zusätzliche Angaben, wie die vom Arzt verordneten Therapien oder welche Medikamente der Betroffene einnehmen soll, sind in keinem Fall erforderlich und dürfen somit auch nicht abgefragt werden. Zudem müssen weder Sie noch der Arzt Angaben zu Körpergröße

und Gewicht machen.

Die Informationen darüber sind für die Feststellung, ob die behandelte Erkrankung einen Mehrbedarf bei der Beschaffung der entsprechenden Lebensmittel verursacht, nicht aussagekräftig. Die Erhebung von Klinischen- und Laborbefunden sowie von Krankenhausentlassungsberichten ist ebenfalls für die Mehrbedarfsfeststellung nicht erforderlich.

Alternativ ist es auch möglich, ein ärztliches Attest beizubringen.

Dieses ist dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben und wird vom jeweiligen ärztlichen Dienst ausgewertet.

Werdende Mütter, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, können gemäß § 21 Abs. 2 SGB II einen Mehrbedarf nach der 12. Schwangerschaftswoche geltend machen. Auch hierfür bedarf es eines Nachweises durch Vorlage des Mutterpasses bzw. einer ärztlichen Bescheinigung, aus der der voraussichtliche Entbindungstermin hervorgeht. Zu beachten ist, dass der Mutterpass nicht in Kopie zur Akte zu nehmen ist, vielmehr reicht die Vorlage für den Nachweis aus.

**§ 21 Abs. 2
SGB II**

Hinweis:

Für eine erfolgreiche Integrationsstrategie ist von Bedeutung, dass Antragsteller / Leistungsbezieher vertrauensvoll sämtliche vermittlungsrelevanten Rahmenbedingungen mit der zuständigen Integrationsfachkraft besprechen. Hierbei können gesundheitliche Beeinträchtigungen einen wesentlichen Faktor darstellen. In diesem Zusammenhang sollte der Mitarbeiter des Jobcenters als Partner verstanden werden mit dem es gilt, die Relevanz gesundheitlicher Einschränkungen für den Vermittlungsprozess zu erörtern.

Muss ich meine Kontoauszüge vorlegen?

Nach dem Sozialgesetzbuch sind alle, die Sozialleistungen beantragen, zur Mitwirkung verpflichtet. Klare gesetzliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger in diesem Zusammenhang die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf und welche Angaben geschwärzt werden dürfen, enthalten diese Vorschriften jedoch nicht.

**Konto-
auszüge**

Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere dann, wenn den Betroffenen generell untersagt wird, einzelne Buchungen zu schwärzen.

Einige Landesbeauftragte für den Datenschutz haben gemeinsame Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen bei der Beantragung von Sozialleistungen entwickelt, die vollständig im Anhang dieser Broschüre abgedruckt sind.

Den folgenden Ausführungen lassen sich hierzu einige grundsätzliche Informationen entnehmen:

Grundsätzlich ist die Anforderung der Kontoauszüge der letzten ein bis drei Monate zulässig bei der Beantragung von laufenden Leistungen nach dem SGB II und der Beantragung von einmaligen Beihilfen. Für einen längeren Zeitraum dürfen Kontoauszüge zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfe Suchenden verlangt werden, wenn dies nicht durch Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfe Suchenden bestehen.

Grundsätze

Zu beachten ist, dass die Mitwirkung der Hilfe Suchenden lediglich im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangt werden kann. Die Informationen müssen für den Leistungsträger erforderlich und die Preisgabe der Daten angemessen sein.

Mitwirkung der Hilfe- suchenden

Insbesondere bei Soll-Buchungen über geringere Beträge (regelmäßig bis 50 €) kann der Hilfe Suchende die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen.

Über die Angabe der Beträge bzw. durch den Vergleich der Kontostände lässt sich die Einkommens- und Vermögenssituation weiterhin lückenlos feststellen.

Aus der Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 Abs. 1 SGB I folgt keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten. Soweit zu den Angaben Nachweise gefordert werden, genügt im Regelfall die Vorlage des Dokuments. Im Regelfall genügt dann ein Vermerk in der Akte, aus welchem Zeitraum Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt wurden.

Muss ich meine Ärzte von der Schweigepflicht entbinden?

Nein. Die Schweigepflichtentbindung kann nicht erzwungen werden. Im Antrag auf Arbeitslosengeld II werden auch Gesundheitsdaten der Betroffenen erfragt. Im Einzelfall werden diesbezüglich auch Auskünfte der behandelnden Ärzte benötigt. Dazu ist es erforderlich, dass der Betroffene den Arzt von dessen Schweigepflicht entbindet. Die Abgabe einer solchen Schweigepflichtentbindungserklärung fällt jedoch nicht unter die Mitwirkungspflichten der § 60ff. SGB I, sondern steht im freien Ermessen des Betroffenen.

Ent- Bindung von der Schweige- pflicht

Wird die Erklärung nicht abgegeben, so hat der ärztliche Dienst die Leistungsvoraussetzungen durch eigene Untersuchungen zu ermitteln. Dies entspricht der Rechtslage.

§ 62 SGB I

Danach hat sich derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Eine Verpflichtung, Dritte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, verlangt das Gesetz nicht.

Die Einwilligungserklärung enthält aufgrund dessen einen Hinweis auf die Freiwilligkeit bezüglich der Abgabe einer solchen Erklärung .

Ferner ist klar erkennbar, welcher konkrete Arzt oder welches Krankenhaus von der Schweigepflicht entbunden wird. Die Aufzählung aller in Betracht kommenden Personen und Institutionen genügt nicht den Anforderungen an eine wirksame Schweigepflichtentbindungserklärung.

Zu beachten ist:

Der Einwilligende muss eine im Wesentlichen zutreffende Vorstellung davon haben, worin er einwilligt. Nur eine informierte Einwilligung ist eine wirksame Einwilligung. Er muss die Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung überblicken.

Er muss wissen, aus welchem Anlass und mit welcher Zielsetzung er welche konkreten Personen von ihrer Schweigepflicht entbindet.

Er muss darüber hinaus über die Art und den Umfang der Einschaltung Dritter unterrichtet werden. Die Angabe eines Behandlungszeitraumes ermöglicht eine zielgenaue Datenübermittlung.

Sie als einwilligende Person werden mit der vorstehend beschriebenen Vorgehensweise über Ihr Recht auf jederzeitigen Widerruf Ihrer Erklärung hingewiesen.

Auskunftspflicht des Arztes

Grundsätzlich gilt: Hat der Arbeitsuchende seinen Arzt von der Schweigepflicht entbunden, besteht für den Arzt eine Auskunftspflicht. Diese Auskunftspflicht des Arztes erstreckt sich jedoch nur auf die Mitteilung von medizinischen Tatsachen, zu denen beispielsweise vom Arzt veranlasste oder selbst erhobene Befunde und Hinweise auf den aktuellen Gesundheitszustand des Betroffenen gehören.

§ 100 SGB X

Nicht mitgeteilt werden müssen gutachterliche Stellungnahmen oder Fremdbefunde. Eine Einschränkung der Auskunftspflicht kann es für einzelne Fragen geben, bei denen ernsthafte Zweifel an der Relevanz für die von der Behörde zu treffende Entscheidung bestehen.

Eine Verpflichtung zur Herausgabe von Befundunterlagen, Untersuchungsergebnissen oder Krankengeschichten besteht nicht.

Darf die Behörde sich an meine Schuldner- oder Suchtberatungsstelle wenden und Auskünfte über mich einholen?

Nein, nicht ohne das Einverständnis des Leistungsempfängers. Allerdings sollte jeder Antragsteller überlegen, ob nicht eine offene Kommunikation mit dem persönlichen Ansprechpartner erst Voraussetzung für eine erfolgsversprechende Integrationsstrategie ist.

Schulden, Drogensucht oder andere Probleme können die Vermittlung einer Arbeit hemmen. Aus diesem Grund werden Betroffene ggfs. durch die Integrationsfachkräfte an professionelle Beratungsstellen vermittelt.

Wenn der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende dem Betroffenen z. B. einen Beratungsschein aushändigt, auf dem Name, Anschrift, Geburtsdatum und Kundennummer aufgeführt

sind, und der Betroffene diesen der Beratungsstelle übergibt, so bestehen dagegen keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da die Daten der notwendigen Identifizierung dienen. Auch gegen die Mitteilung der Gründe für die Beratung auf dem Beratungsschein bestehen keine Bedenken, da diese Informationen von Seiten des Leistungsträgers notwendig sind, um eine effektive Beratungsleistung überhaupt durchführen zu können.

Werden Beratungsangebote entsprechender Stellen in Anspruch genommen, so erteilt die Beratungsstelle dem Grunde nach nur Auskunft über Inhalte der Gespräche im zuvor durch eine freiwillig erteilte Einverständniserklärung festgelegten Umfang. Anderenfalls wäre der Zweck der jeweiligen Maßnahme gefährdet, denn der Erfolg setzt eine freiwillige Mitwirkung des Betroffenen voraus und diese basiert auf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Insbesondere im Rahmen der Suchtberatung ist die ärztliche Schweigepflicht zu wahren.

Sofern darüber hinaus die Beratungsstelle dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf dem Beratungsschein die Teilnahme an einem Beratungsgespräch oder den Abschluss bzw. den Abbruch einer Beratung bestätigt, bestehen keine Bedenken. Ohne diese Angaben kann der Leistungsträger nämlich nicht sinnvoll z. B. über weitere Eingliederungsmaßnahmen entscheiden.

Was muss ich meinem Arbeitsvermittler sagen?

Profiling

Zu den Aufgaben der Jobcenter gehört es auch, mit den Betroffenen Eingliederungsvereinbarungen abzuschließen. Nach dem Fachkonzept der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigungsorientiertes Fallmanagement“ soll jeder Eingliederungsvereinbarung eine Chancen- und Risikoeinschätzung der Betroffenen vorausgehen. Diese Einschätzung wird in der Praxis als Profiling bezeichnet. Um eine Einschätzung von Vermittlungschancen bzw. bestehenden Vermittlungshemmnissen vornehmen zu können, wurden Fragebögen entwickelt (Selbsteinschätzungsbögen).

Bitte beachten Sie als Betroffene, dass die Datenerhebung teilweise freiwillig ist. Die zuständige Integrationsfachkraft informiert Sie gerne auf Nachfrage, wofür die erbetenen Angaben benötigt werden.

§ 67a SGB X

Grundsätzlich dürfen Sozialleistungsträger Sozialdaten dann erheben, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung einer ihnen im Sozialgesetzbuch zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist, § 67a SGB X. Im Übrigen sind die Angaben freiwillig. Voraussetzung einer Erhebung ist also, dass der Leistungsträger diese Informationen unbedingt benötigt, um beispielsweise dem Leistungsempfänger eine Arbeit vermitteln zu können. Nur wenn der Betroffene in diesem Fall keine Angaben macht, verstößt er gegen seine gesetzlichen Mitwirkungspflichten. Eine Datenerhebung, die jedoch faktisch auf eine Familienanamnese hinausläuft, ist als ein Verstoß

Veröffentlichung v. Bewerberdaten

gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu werten. Die Veröffentlichung eines erstellten Bewerberprofils im Internet darf nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen erfolgen.

Darf der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende meine Kontendaten abgleichen?

Die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende, die Sozialhilfe, die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Aufstiegsfortbildungsförderung und das Wohngeld zuständigen Behörden dürfen die Abfrage der Kontostammdaten durchführen. Dies gilt seit dem In-Kraft Treten des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008, welches den § 93 Abs. 8 Abgabenordnung konkretisierte.

**Konten-
abruf**

Voraussetzung für eine Datenabfrage ist, dass die Daten zur Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind und ein vorheriges Befragen des Betroffenen nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht.

Vor einem Abrufersuchen ist der Betroffene auf die Möglichkeit eines Kontoabrufs hinzuweisen, was in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen kann. In der Regel werden Sie als Betroffene nach Durchführung des Kontoabrufs durch das Jobcenter benachrichtigt.

Da grundsätzlich Sozialdaten beim Betroffenen selbst erhoben werden sollen, muss der Leistungsträger vor einer Datenabfrage prüfen, ob die Abfrage geeignet, erforderlich und angemessen, d.h. verhältnismäßig ist. Ein Kontoabruf ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger einschneidendes Beweismittel gibt. Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig. Die Erforderlichkeit des Kontoabrufs muss in der Leistungsakte dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht gilt auch für die Informationspflichten gegenüber dem Betroffenen vor und nach der Durchführung des Kontoabrufs.

Gelangt der Leistungsträger zu der Einschätzung, nur über einen Kontoabruf erhalte er die benötigten Informationen, so darf er das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

- die Kontonummer,
- den Tag der Errichtung und Auflösung des Kontos,
- den Namen und das Geburtsdatum des Kontoinhabers und des Verfügungsberechtigten,
- den Namen und die Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

§ 52 SGB II

Kontostände und Umsätze werden nicht mitgeteilt.

Davon zu unterscheiden ist die Möglichkeit des automatisierten Datenabgleichs. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

überprüfen die Leistungsempfänger regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit anderen öffentlichen Stellen z. B. hinsichtlich des Bezuges anderer Sozialleistungen, deren Höhe und Bezugszeiträume, Versicherungspflichtzeiten geringfügiger Beschäftigung sowie Kapitalerträgen bzw. Kapital zur Alterssicherung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52 SGB II. Eine ausdrückliche Information des Antragstellers vor Durchführung des Abgleichs ist gesetzlich nicht vorgesehen.

§ 52a SGB II

Sind Kfz-Halter-Abfragen erlaubt?

Seit dem 1. August 2006 dürfen, sofern dies zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch erforderlich ist, Auskünfte beim **Kraftfahrtbundesamt** zur Überprüfung von Kraftfahrzeughalterdaten eingeholt werden.

Des Weiteren sollen Auskünfte aus dem **Melderegister** und dem Ausländerzentralregister eingeholt werden können. Auch dürfen Daten von Leistungsempfängern, die Wohngeld beantragt haben, beziehen oder bezogen haben, an die nach dem **Wohngeldgesetz** zuständige Behörde übermittelt werden, soweit dies zur Feststellung der Voraussetzungen des Ausschlusses vom Wohngeld erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 52a SGB II.

Call-Center

Muss ich telefonische Auskünfte geben?

Nein. Alle zur Leistungsgewährung benötigten Daten sind von den Behörden zu ermitteln und zu verarbeiten. Nachdem die ersten Bescheide erteilt waren, stellten die Arbeitsgemeinschaften fest, dass die Datenbestände in vielen Fällen fehlerhaft waren. Aus diesem Grund bot die Bundesagentur für Arbeit den Arbeitsgemeinschaften an, an einer Call-Center-Aktion durch ein von der Bundesagentur beauftragtes Call-Center kostenlos teilzunehmen. Mitarbeiter der Call-Center sollen telefonisch Daten bei den Betroffenen abfragen und mit dem vorhandenen Datenbestand abgleichen. Den Hilfebedürftigen gegenüber identifizieren sich die Mitarbeiter solcher Call-Center durch Benennung der Kundennummer für das Arbeitslosengeld II. Die Teilnahme an einer solchen Befragung ist freiwillig. Aus diesem Grund haben die Betroffenen das Recht, die Beantwortung von Fragen am Telefon zu verweigern. Die Ablehnung der Teilnahme an einer solchen Befragung rechtfertigt nicht den Verdacht auf Leistungsmissbrauch. Wird die Beantwortung der Fragen verweigert, so hat dies auch keine Auswirkungen auf die Leistungsgewährung. Eventuell wird der Betroffene von seinem Sachbearbeiter zu einem persönlichen Gespräch geladen, in dem dann die benötigten Daten erfragt und aktualisiert werden.

Hausbesuche

Wer darf wann und warum in meine Wohnung?

Hausbesuche dienen zum einen der Bedarfsfeststellung und zum anderen der Bedarfskontrolle. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht. Jeder Betroffene, bei dem ein Hausbesuch durchgeführt werden soll, kann der Behörde daher den Zutritt zur Wohnung verweigern. Er allein bestimmt, ob, wann und in welchem Umfang der Behördenmitarbeiter die Wohnung betritt.

§ 20 SGB X

Zur Ermittlung des Sachverhalts sind Hausbesuche nach § 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 SGB X zulässig. Er ist jedoch immer nur dann durchzuführen, wenn er zur Klärung bereits bekannter Indizien hilft. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist unzulässig. Vielmehr ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vor einem Hausbesuch zu prüfen, ob andere, den Betroffenen weniger belastende Möglichkeiten bestehen, um den Sachverhalt zu klären. Der im Einzelfall vorliegende Grund für den Hausbesuch ist durch einen Vermerk in der Akte zu dokumentieren. Die Entscheidung, ob ein Hausbesuch durchgeführt wird, wird durch hierfür speziell vorgesehene Mitarbeiter getroffen. Bei der Durchführung des Hausbesuches haben sich die Mitarbeiter durch unaufgeforderte Vorlage ihres Dienstausweises zu identifizieren. Sie haben den Betroffenen vor Durchführung des Hausbesuches die Gründe hierfür zu erläutern. Die Betroffenen müssen darüber belehrt werden, dass sie den Zutritt zu ihrer Wohnung verweigern können. Dies schließt auch eine Information darüber ein, welche Folgen die Verweigerung des Zutritts haben kann. Können die leistungserheblichen Tatsachen nicht auf andere Weise festgestellt werden, so kann dies zur Kürzung oder gänzlichen Versagung von Leistungen führen.

Verhältnismäßigkeit

Häufig finden Hausbesuche statt, um festzustellen, ob eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt. Anzumerken ist, dass sich Hausbesuche nur bedingt zur Feststellung einer eheähnlichen Gemeinschaft eignen. Hierfür sind in erster Linie Informationen erforderlich, die unter Umständen auch ohne Durchführung eines Hausbesuches erlangt werden können, wie z. B. Abstammung der Kinder, gemeinsame Konten oder Versicherungen. Der Hausbesuch ist allenfalls geeignet, noch bestehende "Restzweifel" auszuräumen. Die Zustimmung zum Betreten der Wohnung beinhaltet nicht die Durchsicht der Schränke. Hierfür bedarf es einer gesonderten Einwilligung, da niemand gezwungen werden kann, den Inhalt seiner Schränke zu zeigen. Wird die Zustimmung erteilt, ist lediglich ein kurzer Blick in die Schränke, nicht jedoch ein "Wühlen" in dessen Inhalt erlaubt. Presse, insbesondere Fernsehteams, haben keine Zutrittsberechtigung zur Wohnung der Betroffenen. Die an die Mitarbeiter der Behörde erteilte Einwilligung zum Betreten der Wohnung bezieht sich nicht auch auf Journalisten.

Eheähnliche Gemeinschaft

§ 67a Abs. 2 SGB X

Bei der Durchführung von Hausbesuchen ist zu beachten, dass von einer Befragung dritter Personen, wie z. B. Nachbarn, Abstand zu nehmen ist. Sozialdaten sind grundsätzlich vorrangig beim Betroffenen zu erheben. Unter Beachtung des Grundsatzes der

Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung ohne Wissen des Betroffenen unter Umständen dann unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsaufklärung auf andere Weise aussichtslos ist oder begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Betroffenen bestehen. Zu beachten ist, dass eine Befragung Minderjähriger ohne Einverständnis des gesetzlichen Vertreters unzulässig ist. Eine Befragung Minderjähriger darf außerdem nur im Ausnahmefall und nur dann, wenn das Kind unmittelbar betroffen ist, erfolgen.

Dürfen während des Hausbesuches Fotos angefertigt werden?

Nein, es sei denn, das Anfertigen von Fotografien ist für die Aufgabenerfüllung des Grundsicherungsträgers für Arbeitsuchende erforderlich.

In der Regel erfolgt die Datenerhebung während eines Hausbesuches. Die Durchführung des Hausbesuches ist grundsätzlich nur mit Ihrer Zustimmung als Betroffene erlaubt. Aus diesem Grund werden Sie bereits zu Beginn des Hausbesuches darauf hingewiesen werden, ob und in welchem Umfang von welchen Gegenständen der Wohnung Fotos angefertigt werden sollen. Sie haben dann die Möglichkeit, Ihr Einverständnis zur Durchführung des Hausbesuches zu erteilen oder zu verweigern. In jedem Fall, also unabhängig von der Kenntnis des Betroffenen, dürfen Fotografien nur gefertigt werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung des Leistungsträgers erforderlich ist. Das Fotografieren ist ein Speichern von Sozialdaten im Sinne des § 67 Absatz 6 Nr. 1 SGB X. In der Regel genügt es, dass der Außendienstmitarbeiter ein entsprechendes Protokoll über die Besichtigung der Wohnung und der einzelnen Gegenstände erstellt. Mit den in der Akte gespeicherten Fotos würden meist mehr Informationen als notwendig aufbewahrt werden. Lediglich in strittigen Einzelfällen wird sich die Erforderlichkeit der Speicherung der Daten aus Beweissicherungsgründen ergeben. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

Muss ich meinen Leistungsbescheid im Original an die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) senden?

Empfänger bestimmter Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder BAföG) und Menschen mit bestimmten Behinderungen können eine Befreiung von der Gebührenpflicht beantragen. Der Antrag muss bei der GEZ gestellt werden. Zum Nachweis Ihrer Berechtigung musste der GEZ in der Vergangenheit häufig das Original oder die beglaubigte Kopie des Bewilligungsbescheides über die Sozialleistung bzw. des Nachweises über die Behinderung vorgelegt werden. Diese Nachweise enthalten jedoch wesentlich mehr Informationen, als die

GEZ für die Entscheidung benötigt, z. B. über die Wohnsituation oder über die sozialen Verhältnisse von Angehörigen. Aus diesem Grund wird Ihnen nunmehr mit dem Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ übersandt. Der vollständige Sozialleistungsbescheid muss somit nicht mehr eingereicht werden.

Muss ich meinen Arbeitslosengeld-II-Bescheid der Krankenkasse vorlegen?

Einige Krankenkassen lassen sich für die Entscheidung über den Antrag auf Befreiung von der Zuzahlungspflicht den vollständigen Bewilligungsbescheid über gewährte Sozialleistungen vorlegen und nehmen diesen in Kopie zu den Akten. Die Angaben im Leistungsbescheid sind jedoch für den Antrag auf Zahlungsbefreiung nicht relevant.

Allein die Kenntnis über den Bezug von ALG II als solches ist ausreichend. In der Regel haben die Krankenkassen bereits die erforderlichen Daten, da sie die Meldungen zur Krankenversicherung von den Grundsicherungsträgern für Arbeitsuchende erhalten. Eine erneute Datenerhebung wäre dann unzulässig.

Empfehlung:

Lassen Sie sich von dem für Sie zuständigen Mitarbeiter des Jobcenters den Leistungsbezug bestätigen oder verwenden Sie die zuvor erwähnte Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ und reichen Sie ausschließlich diese bei Ihrer Krankenkasse ein.

Wie erfolgt die Verarbeitung meiner Daten?

Die zur Leistungsgewährung erforderlichen Daten dürfen gespeichert werden. Dies erfolgt auch in elektronischer Form. Sämtliche, von den Antragstellern abgegebene, Unterlagen werden in einer Papierakte zusammengefasst.

Die zur Berechnung von Leistungen benötigten Informationen werden von Hand in das elektronische System A2LL eingegeben. Daneben wird die zur Vermittlung und Beratung der Hilfebedürftigen entwickelte Software VerBIS eingesetzt. Dieses Programm beinhaltet auch eine Dokumentation von Vermittlungsgesprächen sowie den Abschluss von Eingliederungsvereinbarungen. Diese Einträge unterliegen strengen Anforderungen. Sie sollen den Gesprächsverlauf korrekt wiedergeben. Subjektive Eindrücke und Empfindungen des Sachbearbeiters – beispielsweise zu Ihrem äußeren Erscheinungsbild dürfen nur dann gespeichert werden, wenn sie leistungsrelevant sind.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Sowohl die elektronisch gespeicherten Daten als auch persönliche

Unterlagen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden. Dabei gilt: die zur Leistungsberechnung benötigten Daten werden zurzeit i.d.R. 5 Jahre nach dem letzten Leistungsbezug gelöscht, die Daten zur Vermittlung des Antragstellers bereits 10 Monate nach der letzten Vermittlungsbemühung. Entsprechende Unterlagen des Antragstellers sind jeweils spätestens nach diesen Zeiträumen zu vernichten oder zurückzugeben.

Welche Rechte habe ich als Betroffener?

Die verschiedenen datenschutzrechtlichen Regelungen – insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – räumen Ihnen Rechte ein, mit denen Sie die Einhaltung der Vorschriften bei den Daten verarbeitenden Stellen selbst kontrollieren können. Am wichtigsten ist dabei das Recht auf Auskunft: Nur wer weiß, was über ihn gespeichert und verarbeitet wird, kann beurteilen, ob die Bestimmungen auch eingehalten werden. Werden die Daten nur in Akten vorgehalten, so wird Ihnen in der Regel die Möglichkeit eingeräumt werden, die Akten einzusehen. Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet jedoch auch die Einsicht in die elektronisch gespeicherten Daten. Von dem Auskunftsrecht sollten Sie in erster Linie Gebrauch machen, wenn Ihnen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Ihre Daten nicht richtig oder zu Unrecht gespeichert sind. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn Ihre Daten in Schreiben der entsprechenden Stellen falsch angegeben sind.

**Akten-
einsicht**

Alle speichernden Stellen, sind verpflichtet, Ihnen auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen. Im Einzelfall kann von Ihnen allerdings die Erstattung von Auslagen – beispielsweise für die Fertigung von Fotokopien – verlangt werden.

**Infor-
mations-
freiheit**

Darüber hinaus können Sie verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt und unzulässig gespeicherte Daten gelöscht oder zumindest gesperrt werden.

Während Sie, wie soeben geschildert, Auskunft über die Daten verlangen können, die zu Ihrer eigenen Person gespeichert sind, eröffnet Ihnen das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes grundsätzlich den Zugang zu allen Akten bei Behörden. Hier kommt es nicht darauf an, ob Daten zu Ihrer Person enthalten sind oder nicht. Die Behörde muss allerdings zwischen Ihrem Informationsrecht und privaten sowie öffentlichen Geheimhaltungsinteressen abwägen.

So können Sie beispielsweise Informationen über die aktuellen Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit auf deren Internetseiten abfragen. Hier haben Sie bereits ohne Antragstellung die Möglichkeit Aktenpläne, Durchführungsanweisungen, Geschäftsanweisungen, Handlungsempfehlungen, E-Mail-Infos und Verfahrensinfos einzusehen.

An wen kann ich mich wenden?

Die Jobcenter sind eigenverantwortlich Daten verarbeitende Stellen,

die nach dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet sind, behördliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Zu den Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten gehört es, u. a. Ansprechpartner in Datenschutzfragen für die Betroffenen zu sein.

Für das Jobcenter StädteRegion Aachen ist dies:

Herr Markus Kever
Steinstraße 87
52249 Eschweiler
Telefon: 02403 5556 104
Telefax: 02403 5556 159
E-Mail: Jobcenter-Aachen.Servicestelle@jobcenter-ge.de

Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Jobcenter ist im Übrigen:

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Husarenstraße 30
53117 Bonn
Telefon: 0228/81995-0
Telefax: 0228/81995550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Anhang 1

Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen bei der Beantragung von Sozialleistungen

Gemeinsame Hinweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz der Länder Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Dem Antragsteller obliegt bei der Beantragung von Sozialleistungen eine Mitwirkungspflicht.

Gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (SGB I) hat, wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (Nr. 1) und Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (Nr. 3).

Die Folgen fehlender Mitwirkung sind in § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I geregelt. Dort heißt es:

"Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind."

Klare gesetzliche Vorgaben, ob und in welchem Umfang der Leistungsträger bei der Beantragung von Sozialleistungen die Vorlage von Kontoauszügen verlangen darf und welche Angaben ggf. vom Antragsteller geschwärzt werden dürfen, lassen sich den genannten Vorschriften leider nicht entnehmen. Das Bundessozialgerichts hat jedoch in seinem Urteil vom 19. September 2008, Az: B 14 AS 45/07 R eine richtungweisende Entscheidung zur Vorlagepflicht von Kontoauszügen und deren Beschränkung durch die Regelungen des Sozialdatenschutzes getroffen. Die Grundsätze dieser Entscheidung sind hier eingearbeitet.

Der Antragsteller ist verpflichtet, seine Hilfsbedürftigkeit nachzuweisen, denn der Leistungsträger muss in der Lage sein, anhand nachweisbarer Kriterien über den Antrag entscheiden zu können. Eine pauschale Anforderung von Kontoauszügen über den Zeitraum von drei Monaten hinaus begegnet jedoch datenschutzrechtlichen Bedenken. Diese bestehen auch, wenn dem Betroffenen generell untersagt wird, einzelne Buchungen zu schwärzen.

Um sowohl dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Antragsteller als auch den Interessen des Sozialleistungsträgers angemessen Rechnung tragen zu können, sollten die folgenden

Hinweise für eine datenschutzgerechte Verfahrensweise bei der Anforderung von Kontoauszügen beachtet werden:

1. Zulässigkeit der Anforderung

Die Anforderung der Kontoauszüge der letzten ein bis drei Monate ist grundsätzlich in folgenden Fallgruppen zulässig:

- Beantragung von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II), Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII),
- Beantragung von einmaligen Beihilfen gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II, § 31 Abs. 2 SGB XII.

Darüber hinaus ist die Anforderung von Kontoauszügen zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation der Hilfesuchenden zulässig, wenn diese nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben der Hilfesuchenden bestehen. Im Einzelfall kann die Vorlage der Kontoauszüge über den Zeitraum von drei Monaten hinaus erforderlich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht auf Missbrauch von Sozialleistungen begründen. Denkbar ist dies auch im Rahmen des automatisierten Datenabgleichs nach § 52 SGB II, § 118 SGB XII. Im Hinblick auf § 67a Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) hat der Sozialleistungsträger anzugeben, warum der Nachweis nicht mit anderen Unterlagen erbracht werden kann bzw. akzeptiert wird.

2. Zulässigkeit der Schwärzung einzelner Buchungen

Das Schwärzen von einzelnen Buchungen kann den Hilfesuchenden nicht von vornherein verwehrt werden. Eine Mitwirkung der Hilfesuchenden kann lediglich im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verlangt werden. Die Mitwirkung muss danach erforderlich und angemessen sein.

Die Betroffenen müssen auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Buchungen bereits bei der Anforderung der Kontoauszüge hingewiesen werden. Insbesondere bei Soll-Buchungen über geringere Beträge (regelmäßig bis 50 Euro) kann der Hilfesuchende die zu den Einzelbuchungen aufgeführten Texte in der Regel schwärzen.

Der Betrag selbst muss sichtbar bleiben. Über die Angabe der Beträge bzw. durch den Vergleich der Kontostände lässt sich die Einkommens- bzw. Vermögenssituation weiterhin lückenlos feststellen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass jeweils die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten sind. So können z. B. regelmäßige Zahlungen von Beiträgen für Kapital bildende Lebensversicherungen, Ausbildungsversicherungen oder Bausparverträge durchaus leistungsrelevant sein. Insoweit wäre eine Schwärzung auch bei geringeren Beträgen nicht zulässig. Jedoch hat hier der Sachbearbeiter, wenn er die Schwärzung für

unzulässig erachtet, dem Betroffenen gegenüber den Grund zu erläutern.

Ein möglicher Lösungsansatz für strittige Einzelfälle könnte z. B. sein, dass dem Betroffenen eine Teilschwärzung der Buchungstexte ermöglicht wird. Beispielsweise könnte der Name der Organisation oder die Versicherungsnummer geschwärzt werden.

Inwieweit das Schwärzen von Texten bei einzelnen Soll-Buchungen über größere Beträge (über 50 Euro) zur Wahrung schutzwürdiger Belange von Antragstellern zulässig ist, hängt von der Gestaltung des Einzelfalls ab.

Schwärzungen können unabhängig vom Betrag grundsätzlich dann vorgenommen werden, wenn die Buchungstexte Angaben über besonders geschützte Daten im Sinne des § 67 Abs. 12 SGB X enthalten. Dazu zählen Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Beispielsweise kann bei Überweisungen von Mitgliedsbeiträgen an eine Partei bzw. eine Gewerkschaft oder bei Zahlungen an eine Religionsgemeinschaft die Bezeichnung der Organisation geschwärzt werden. Der Text "Mitgliedsbeitrag" oder "Spende" sollte lesbar bleiben, um Missverständnisse zu vermeiden.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, d.h. Einnahmen, kann zu einer Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 60 Abs. 1 SGB I führen, da nach § 11 SGB II, §§ 82 bis 84 SGB XII grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfeförderung zu berücksichtigen ist.

3. Speicherung der Daten gemäß § 67 c Abs. 1 SGB X

Kontoauszüge dürfen vom Leistungsträger eingesehen werden, d.h. die Daten dürfen erhoben werden.

Allerdings stellt die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gemäß § 60 SGB I keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten dar.

Gemäß § 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen zulässig, wenn es zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden gesetzlichen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich ist und es für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind.

Da die Kontoauszüge eines Zeitraums von ein bis drei Monaten eine Vielzahl von Kontobewegungen enthalten, die für die Feststellung des Bedarfs des Hilfebedürftigen nicht relevant sind, ist eine Speicherung dieser Daten regelmäßig unzulässig. Vielmehr dürfen diese nur dann gespeichert werden, wenn die Daten zur Aufgabenerfüllung im Einzelfall erforderlich sind.

Im Regelfall genügt ein Vermerk in der Akte, aus welchem Zeitraum Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine für den Leistungsanspruch relevanten Daten ermittelt wurden. Werden derartige Daten ermittelt, so genügt es, diese in der Akte zu

vermerken. Soweit im Einzelfall die Speicherung einer Kopie eines Kontoauszuges für weitere Maßnahmen unerlässlich ist, sind alle nicht erforderlichen Daten zu schwärzen.

Um Beweiswecken des Leistungsträgers hinsichtlich des Inhalts der Kontoauszüge Rechnung tragen zu können, sollten die Antragsteller bei der Vorlage der Kontoauszüge darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, die vorgelegten Kontoauszüge aufzubewahren, um diese gegebenenfalls dem Leistungsträger für spätere Nachweiszwecke erneut vorlegen zu können. Die Antragsteller sollten schriftlich bestätigen, dass sie auf diese Verpflichtung hingewiesen wurden.

Stand: April 2011

Anhang 2

Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung von Hausbesuchen durch die Sozialleistungsträger im Bereich der Leistungsgewährung nach den Vorschriften des SGB II und SGB XII

(Die Ausführungen basieren auf den vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein veröffentlichten Hinweisen.)

Die Behörden müssen ein klar strukturiertes Verfahren bei der Durchführung von Hausbesuchen vorgeben, an dem sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientieren können.

Bevor die Behörde einen Hausbesuch anstrebt, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Vor Durchführung eines Hausbesuches ist stets zu prüfen, ob nicht andere Möglichkeiten der Sachverhaltsklärung bestehen, die weniger belastend für den Bürger sind.
2. Der konkrete Grund des Hausbesuches, z. B. Anhaltspunkte für einen Leistungsmissbrauch, ist in der Akte zu vermerken.
3. Über die Durchführung des Hausbesuches sollte der Leiter oder ein speziell beauftragter Mitarbeiter des Amtes entscheiden.
4. Hausbesuche dürfen nur durch besonders autorisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt werden.
5. Die Beauftragung und die Durchführung müssen schriftlich festgehalten werden.
6. Bei der Durchführung des Hausbesuches sollte die Behörde folgende Punkte berücksichtigen:
 7. Der Hausbesuch sollte durch ein Team, bestehend aus einer Mitarbeiterin und einem Mitarbeiter, durchgeführt werden.
 8. Die Mitarbeiter des Amtes haben sich zu Beginn des Hausbesuches unaufgefordert durch Vorlage ihres Dienstausweises auszuweisen.
 9. Die Mitarbeiter sollten bei der Durchführung ein einheitliches Verfahren anstreben. Dies kann z. B. durch eine Dienstanweisung erreicht werden.
 10. Die Gründe für den Hausbesuch müssen dem Betroffenen zu Beginn des Hausbesuches in einem Gespräch erläutert werden.
 11. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter müssen darauf hinweisen, dass der Betroffene den Zutritt zur Wohnung verweigern kann und welche Folgen die Verweigerung des Zutritts hat.
 12. Die Behördenmitarbeiter dürfen den Betroffenen nicht durch Vorspiegeln falscher Tatsachen unter Druck setzen. Eine Aufklärung über das Zutrittverweigerungsrecht und die daraus möglichen Folgen genügt. Der Betroffene entscheidet selbstständig, ob er den Mitarbeitern Zutritt gewährt oder nicht.
 13. Grundsätzlich ist von einer Befragung minderjähriger Personen abzusehen. Minderjährige dürfen nur im Wege eines Hausbesuches befragt werden, wenn Sie unmittelbar Betroffene sind und das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Befragung vorliegt.
 14. Eine Befragung eines Minderjährigen über die persönlichen Verhältnisse eines Dritten ist grundsätzlich unzulässig.
 15. Eine routinemäßige Durchsicht der Schränke ist nicht zulässig. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann sie jedoch möglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre. Hierzu bedarf es jedoch der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.
 16. Während des Hausbesuches ist der Betroffene über die Verfahrensabläufe zu informieren. Er hat das Recht, während des

Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen.

17. Der Betroffene hat jederzeit die Möglichkeit den Hausbesuch abubrechen, mit der möglichen Folge eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes.

18. Dem Betroffenen ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls auszuhändigen.

19. Der Betroffene kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.

20. Im Grundsatz ist von einer Befragung dritter Personen, wie z. B. Nachbarn oder Hausmeister Abstand zu nehmen. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann eine Befragung Dritter ohne Wissen des Betroffenen unumgänglich sein, wenn eine Sachverhaltsklärung sonst nicht möglich wäre.

21. Eine Datenspeicherung nach Abschluss des Hausbesuches durch den Ermittlungsdienst ist grundsätzlich unzulässig.

22. Sobald der Hausbesuch abgeschlossen ist und die Ergebnisse an den Auftraggeber (z. B. die Arbeitsgemeinschaft) übermittelt wurden, hat der Ermittlungsdienst alle personenbezogenen Daten zu löschen.

23. Die Durchführung einer Observation durch die Mitarbeiter des Amtes ist grundsätzlich unzulässig. Eine Observation kann in wenigen Fällen unter datenschutzrechtlichen Aspekten zulässig sein, wenn es sich um einen „besonders schwerwiegenden“ Leistungsmissbrauch handelt und eine anderweitige Aufklärung nicht möglich wäre. Das bedeutet, der Sozialleistungsträger muss in besonderem Maße den „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ berücksichtigen.